



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 03-2024

Rietz-Neuendorf, 08.05.2024

22. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 23.04.2024
- Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis 09.06.2024
- Bekanntmachung Sitzung Wahlausschuss Ergebnis
- Wahlbekanntmachung Wahltag und Zeit
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung Herzberg
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Einstellung des Bauleitverfahrens
- Offenlegung Liegenschaftskarte Neubrück
- Offenlegung Liegenschaftskarte Glienicke
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017
- Kita-Satzung
- Satzung Versorgung Kindertagesstätten

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 23.04.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2017

B-0488/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

B-0489/2024

Beschlossen:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

3. Beschluss zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

B-0494/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Überplanmäßige Haushaltsausgaben für das Jahr 2023 im Produktkonto 541 110.522101 Pflege Straßengrün u.- bäume

B-0491/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Überplanmäßige Haushaltsausgaben für das Jahr 2023 im Produktkonto 545110.522100 Straßenwinterdienst

B-0492/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Überplanmäßige Haushaltsausgaben für das Jahr 2023 im Produktkonto 211110.549300 Schulkostenbeiträge (Vorjahre)

B-0493/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Stellungnahme der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree

B-0503/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Kita-Satzung)

B-0498/2024

mit Änderungen beschlossen:

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0502/2024

Beschlossen:

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

B-0485/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans für eine PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz der Gemeinde

B-0505/2024

nicht beschlossen

Ja 3 Nein 4 Enthaltung 2 Befangen 0

Beschluss zur Beendigung des Bauleitverfahrens für den Erlass des Bebauungsplans "Windpark Alt Golm"

B-0506/2024

Beschlossen:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zum "Nutzungsvertrag für Kabel, Zuwegung und Baulasten" zwischen der PNE AG und der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0507/2024
zurückgestellt

Beschluss zum "Nutzungsvertrag über Leitungsrechte" zwischen der UKA Netz GmbH & Co. KG und der Gemeinde Rietz-Neuendorf
B-0508/2024
Beschlossen:
Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil
Beschluss zur Veräußerung eines kommunalen Flurstücks in der Gemarkung Sauen
B-0478/2024
Beschlossen:
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Erwerb eines Flurstücks in der Gemarkung Wilmersdorf / Verkehrsfläche
B-0495/2024
Beschlossen:
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Veräußerung einer unvermessenen Teilfläche des kommunalen Flurstücks 182 der Flur 2 von Wilmersdorf
B-0497/2024
Beschlossen:
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung eines kommunalen Flurstückes in der Gemarkung Wilmersdorf
B-0484/2024
mit Änderungen beschlossen:
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Veräußerung von zwei überbauten Teilflächen aus den kommunalen Flurstücken 85 und 159, in der Flur 2 von Wilmersdorf
B-0490/2024
Beschlossen:
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0


Oliver Radzio
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree sowie für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Golm, Behrendsdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf am Sonntag, 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu den verbundenen Europa- und Kommunalwahlen wird **in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024** während den allgemeinen Öffnungszeiten
Di 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Meldebehörde, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefreier Zugang).
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 b Abs. 1 des Bbg. Meldgesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024, spätestens bis zum 24.05.2024 bei der Meldebehörde oder Wahlbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift (während der allgemeinen Öffnungszeiten (Punkt 1)) eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat oder nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen ist, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits ei-

nen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Oder-Spree sowie bei den Wahlen zum Kreistag und zur Gemeindevertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt. Wer einen Wahlschein hat, kann:

- an der Europawahl im Wahlkreis 67 – Landkreis Oder – Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
- an der Wahl zum Kreistag Landkreis Oder-Spree – Wahlkreis 3 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
- an der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen
- an der Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahlraum des Ortsteils (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein zur Wahl zum Europäischen Parlament erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO der der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein zur Kommunalwahl erhält auf Antrag

- 6.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- 6.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist zur Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (KWahlV) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs.1 Satz 2 KWahlV entstanden ist,

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Europa-, Kreistags-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens zum **07.06.2024, 18:00 Uhr** bei der Meldebehörde oder Wahlbehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, persönlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Das online-Verfahren OLIWA - Beantragung von Wahlscheinen - steht ab dem 30.04.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Rietz-Neuendorf zur Verfügung oder durch Nutzung des QR-Codes auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte. Wahlscheinanträge mit Briefzustellung, sind rechtzeitig zu stellen, um die Zustellung der Unterlagen an die wahlberechtigte Person rechtzeitig zu ermöglichen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den Punkten 5.2. und 6.2. - Buchstaben a bis c - angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Europa-, Kreistags-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahl noch bis zum Wahltag (09.06.2024), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Mit dem weißen Wahlschein für die Wahl zum **Europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Mit dem gelben Wahlschein für die **Kreistagswahl**

- erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel,
 - einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

9. Mit dem hellgrünen Wahlschein für die **Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
Wahl der Gemeindevertretung = hellblauer Stimmzettel
Wahl des Ortsbeirates = fliederfarbener Stimmzettel
 - einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
11. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 26.04.2024

gez.
Goldschmidt, Wahlleiterin

Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die
Wahl der Gemeindevertretung der der Gemeinde
Rietz-Neuendorf
und
der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Golm, Behrendorf,
Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig,
Groß Rietz, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und
Wilmersdorf
am Sonntag, 09. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse findet am

Dienstag, den 11.06.2024, 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Sitzungsraum, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung, jede Person hat Zutritt zur Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, gemäß § 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn gemäß § 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Rietz-Neuendorf, den 29.04.2024

gez.
Goldschmidt, Wahlleiterin

Bekanntmachung
Wahltag und Wahlzeit,
die Anzahl der Stimmen, Stimmzettel und
Wahlverfahren
für die Wahlen des 10. Europäischen Parlaments, des
Kreistages des Landkreises Oder-Spree, der Gemein-
devertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf und
der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Golm, Behrendorf,
Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig,
Groß Rietz, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und
Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf
am 09.06.2024

1. Am Sonntag, den 09.06.2024 finden gleichzeitig die Wahlen zum 10. Europäischen Parlament, zum Kreistag des **Landkreises Oder-Spree (Wahlkreis 3)**, zur **Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf**, **der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf der Gemeinde Rietz-Neuendorf** statt.

Die Wahl dauert von 08:00-18:00 Uhr

2. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Ahrensdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 17

Wahlbezirk 2: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 26 a

Wahlbezirk 3: Gemeinde Rietz-Neuendorf, Behrendorf

Wahlraum: Feuerwehrhaus, Lindenallee 10 A

Wahlbezirk 4: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Birkholz

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Groß-Rietzer
Straße 5 A

Wahlbezirk 5: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Buckow

Wahlraum: Sportraum, Falkenberger Straße 38 A

Wahlbezirk 6: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Drahendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Spreeufer 5 a

Wahlbezirk 7: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Görzig

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus,
Beeskower Straße 40

Wahlbezirk 8: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Görzig

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Zur Kastanie“,
Görziger Straße 69

Wahlbezirk 9: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Groß Rietz

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Zur Sonne“,
Beeskower Chaussee 11

Wahlbezirk 10: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Herzberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 36

Wahlbezirk 11: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Neubrück

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Spreeperle“,
Spreestraße 2

Wahlbezirk 12: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Pfaffendorf

Wahlraum: Feuerwehrhaus, Pfaffendorfer Chaussee, 21 a

Wahlbezirk 13: Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Sauen

Wahlraum: Gemeinderaum, Zum Anger 24

Wahlbezirk 14: Gemeinde Rietz-Neuendorf,
OT Wilmersdorf

Wahlraum: Klubraum, Am Dorfteich 11

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass**- zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl ausgehändigt.

a) Stimmzettel zur **Europawahl**: Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

b) Stimmzettel zu den **Kommunalwahlen**: Jede wahlberechtigte Person hat für jeden Stimmzettel **drei Stimmen**. Die wahlberechtigte Person kann ihre drei eindeutigen Kreuze hinter einer/m Bewerber/in setzen, sie kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein. Die Stimmen können auch auf die Bewerber/innen verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. **Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.**

Der jeweilige Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet, in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist und der entsprechenden Wahlurne zugeführt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zum Europäischen Parlament und zum Kreistag am 09.06.2024 um 14:30 Uhr im Rouanet-Gymnasium Beeskow, Breitscheidstraße 3, 15848 Beeskow zusammen.

6. Wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein haben, können

a) an der Europawahl im Wahlkreis 67 – Landkreis Oder – Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,

b) an der Wahl zum Kreistag Landkreis Oder-Spree – Wahlkreis 3 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,

- c) an der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen
- d) an der Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahlraum des Ortsteiles (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Gemeinde Rietz-Neuendorf) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebene Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel für die jeweilige Wahl.
2. Sie legt die Stimmzettel der jeweiligen Wahl unbeobachtet in die dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschläge und verschließt diese.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein für die jeweilige Wahl in den dafür vorgesehen amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Die verschlossenen Wahlbriefumschläge werden verschlossen und der darauf angegebene Stelle übersendet.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen

zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rietz, Neuendorf, den 29.04.2024

gez.
Goldschmidt, Wahlleiterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 mit der Vorlagen-Nr. B-0485/2024 den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für einen Teil eines bisher im Außenbereich gelegenen Flurstücks im Ortsteil Herzberg der Gemeinde gefasst.

Lage des Plangebiets:

Der Geltungsbereich der künftigen Satzung umfasst einen Teil des Flurstücks 347 in der Flur 2, Gemarkung Herzberg im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Dieses Teilstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) und wäre damit für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus samt Einliegerwohnung für ein Familienmitglied der Bauherrenfamilie nicht zugänglich. Wie sich aus dem vorliegenden Flurkartenauszug des Planers ergibt, liegt dieser kleinere Teil des geplanten Baufeldes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht innerhalb der in Herzberg geltenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung aus dem Jahr 1999.



Abbildung: Lage des Plangebiets

In der vorgeschriebenen Anhörung des Ortsbeirates von Herzberg wurde eine geringfügige Verkleinerung des Geltungsbereichs der künftigen Satzung vorgeschlagen, diese wird hier durch die grün gestrichelte Linienführung in der Abbildung dargestellt. Die Gemeindevertretung ist dem Vorschlag bei ihrer Beschlussfassung gefolgt.

Ziele der Planung:

Die Ergänzungssatzung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung auf dem Grundstück / Flurstück 347, gelegen am Birkholzer Weg im Ortsteil Herzberg. Mit dieser Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, gewährleistet werden.

Der Flurkartenauszug mit dem bisherigen und dem künftigen Abgrenzungsbereich zwischen Innen- und Außenbereich und die Planzeichnung sind Bestandteil dieser Ergänzungssatzung und können im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 206 (Stabsstelle) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genannten Unterlagen können außerdem auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> jederzeit eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 29.04.2024


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Einstellung des Bauleitverfahrens für den Erlass des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hatte in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Alt Golm“ im Ortsteil Alt Golm der Gemeinde beschlossen; der Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 06/2018 vom 14.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

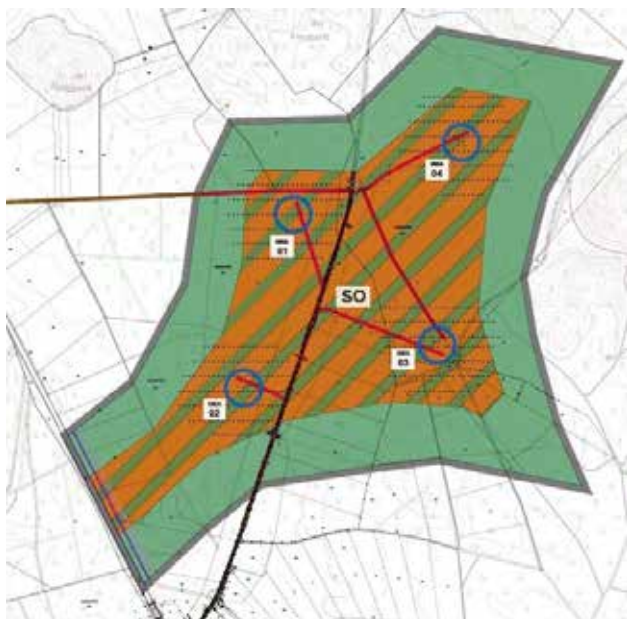


Abb.: Darstellung der künftigen Standorte der geplanten WEA

Die zwischenzeitliche Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen während des Verfahrens („Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG“) mit den für das Land Brandenburg vorgegebenen Flächenzielen für den Ausbau der Windenergie und die damit einhergehende neue Aufstellung der Regionalen Planungsgemeinschaft machten eine Überarbeitung und Aktualisierung des bisherigen Entwurfs und seiner Begründung zum B-Plan „Windpark Alt Golm“ erforderlich. Es folgte daher mit Beschluss Nr. B-0451/2023 eine erneute förmliche Auslage der Entwürfe und aller in der Zwischenzeit vom Planungsbüro erarbeiteten Gutachten (Umweltberichte, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge etc.), diese fand in der Zeit vom 31. Juli 2023 bis zum 31. August 2023 statt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.2.2024 sollten mit der Beschlussvorlage Nr. B-0471/2023 die eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Alt Golm“ untereinander und gegeneinander abgewogen werden. Nach einer ausführlichen Diskussion in der Gemeindevertretung über einzelne Punkte im vorgelegten Abwägungsprotokoll und wegen erneuter grundsätzlicher Bedenken zum Planvorhaben wurde die Abwägung der Stellungnahmen mehrheitlich abgelehnt. Der auf einer zustimmenden Abwägung beruhende eigentliche Satzungsbeschluss zum „Windpark Alt Golm“ wurde demzufolge in der Sitzung nicht mehr als Tagesordnungspunkt aufgerufen und kam nicht zur Abstimmung.

Aus diesen Gründen wird das Planungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eingestellt und die im Rahmen dieses Verfahrens bereits gefassten Beschlüsse waren aufzuheben. Insbesondere sind davon der Aufstellungsbeschluss vom 19.11.2018 (Beschluss Nr. B-0199/2018), der Beschluss zur (ersten) förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange vom 06.09.2022 (Beschluss Nr. B-0402/2022) und der Beschluss zur erneuten öffentlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange vom 04.07.2023 (Beschluss Nr. B-0451/2023) betroffen.

Rietz-Neuendorf, den 29.04.2024


Oliver Radzio
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0770/19 (QL)

In der **Gemarkung Neubrück, Görzig, Radinkendorf und Ragow** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Betroffene Flurstücke:

Radinkendorf Flur 1:

2, 4, 9, 11 - 13, 16 - 18, 140, 150 - 156, 158 - 162, 164 - 182, 185, 189, 196, 220 - 235, 240, 251 - 255, 257, 259, 262

Görzig Flur 1:

106 - 129, 131 - 136, 138 - 147, 151/1, 151/2, 152, 153, 269 - 285, 287 - 298, 314, 417, 462 - 465, 468, 481 - 484, 508 - 515, 524, 545

Neubrück Flur 9:

431

Neubrück Flur 10:

1 - 63, 65 - 69, 283 - 296, 300, 307

Neubrück Flur 11:

1 - 37, 39 - 125, 127 - 133, 135 - 197, 201, 208 - 225, 228 - 254

Neubrück Flur 12:

1 - 23, 25 - 34, 36 - 48, 50 - 58, 60, 62 - 70, 72, 75 - 80, 82 - 86, 88 - 136

Neubrück Flur 13:

1/2 - 11, 13, 16/1, 17 - 21, 25 - 36, 39 - 43, 48, 50, 58 - 65, 67 - 73, 75 - 77, 81 - 130, 132, 134 - 145, 147, 148, 150 - 160

Neubrück Flur 14:

11 - 13, 24, 35, 36, 68, 71

Ragow Flur 4:

1 - 9, 11 - 16, 26, 27, 29, 32, 294

Ragow Flur 6:

1, 2, 25, 26, 42, 43, 45, 47

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **03.06.2024** bis einschließlich **02.07.2024**.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden



Öffentliche Bekanntmachung

In den **Gemarkungen Glienicke** wurden auf Grundlage der Verbesserung und Berichtigung der Liegenschaftskarte Zeichenfehlerberichtigungen durchgeführt.

Betroffene Flurstücke:

Glienicke Flur 1:

5, 6, 25/3, 84, 85, 87, 90/3, 92, 93, 94/1, 94/2, 109, 111/1, 113, 178, 179, 202, 203, 206/1, 206/2, 385, 386/5, 387/1, 394, 408, 409/1, 409/2, 409/3, 502, 503, 504, 519, 520, 656, 717, 727

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Geschäftszeichen 62.03-51.20-
Glienicke	1	385, 386/5, 387/1, 394	5.2-0650-2018
Glienicke	1	5, 6, 727	5.2-1671-2023
Glienicke	1	25/3, 727	5.2-1672-2023
Glienicke	1	84, 727	5.2-1673-2023
Glienicke	1	85, 87	5.2-1674-2023
Glienicke	1	90/3, 727	5.2-1676-2023
Glienicke	1	92, 93, 94/1, 94/2, 727	5.2-1677-2023
Glienicke	1	109, 111/1, 727	5.2-1678-2023
Glienicke	1	113, 727	5.2-1679-2023
Glienicke	1	178, 179	5.2-1681-2023
Glienicke	1	202, 203	5.2-1682-2023
Glienicke	1	206/1, 206/2	5.2-1683-2023
Glienicke	1	394, 519, 520	5.2-1684-2023
Glienicke	1	408, 409/1, 409/2, 409/3, 504	5.2-1685-2023
Glienicke	1	502, 503	5.2-1686-2023
Glienicke	1	656, 717	5.2-1688-2023

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **30.07.2024** bis einschließlich **29.08.2024**
zu den Öffnungszeiten

**Dienstag und Donnerstag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Im Auftrag

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

Beeskow, den 26. April 2024

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2017 (B-0488/2024) sowie über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 (B-0489/2024) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 und seine Anlagen liegen für jeden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf, Zimmer 206, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Rietz-Neuendorf, den 30.04.2024


gez.
Radzio
Bürgermeister

Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende Kita-Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf erfüllt in ihrem Kommunalgebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstätten-, bzw. Hortplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Rietz-Neuendorf befinden. Für Einrichtungen im Gemeindegebiet, die sich in privater oder in freier Trägerschaft befinden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 KitaG, die in den

verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.

- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind diejenigen finanziellen Anteile, die die Personensorgeberechtigten (Elternbeitragschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten richtet. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf“ geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten.

§ 3 Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (nachfolgend Feststellungsbescheid genannt) ergibt.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe & Kindergarten	von 4 bis 11 Stunden
Hort	von 2 bis 4 Stunden

In Ausnahmefällen ist eine abweichende tägliche Betreuungsdauer möglich. Die Entscheidung hierzu trifft die Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Die angebotenen Betreuungszeiten werden vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend. Anpassungen sind mit der jeweiligen Kita-Leitung abzustimmen.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig in der Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Feststellungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.

§ 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Rietz-Neuendorf sind:
- das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Wenn der Rechtsanspruch auf Betreuung wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf, zum 31.07. des Jahres (vgl. § 1 KitaG). Der Anspruch auf Betreuung von Kindern bis zum ersten Lebensjahr ohne Rechtsanspruch, gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG, bleibt unberührt.

- (2) Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG sind bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf zu stellen. Anträge auf Betreuung über den Regelbedarf hinaus (gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG), sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.
- (3) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so sind eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte sowie der Nachweis, dass keine Beitragsschuld besteht, vorzulegen.
- (4) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird in der Fachabteilung der Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

- (5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.

- (6) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rietz-Neuendorf vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn zusätzlich: • freie Betreuungsplätze vorhanden sind.

- (7) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kita-Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich, nach eigenem Ermessen, besteht nicht.

- (8) Die Aufnahme von Krippen-, Kindergarten- und Hortkindern erfolgt nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbe-

denklichkeit der Aufnahme gem. den §§ 11 und 11a KitaG vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Der aktuelle Impfausweis, Nachweis einer bereits erfolgten Erkrankung oder Nachweis einer Kontraindikation, sind der Kitaleitung zur Information vorzulegen.

- (9) Während der Schließtage und den Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Regel einer pädagogischen Fachkraft in der Kita und übernehmen es von einer solchen. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt für das Kita-Personal erst mit Annahme des Kindes und endet mit dessen Abholung bzw. Abgabe an die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person. Die Aufsichtspflicht für das Kind im Hort beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung des Kindes bei dieser. Für die Betreuung der Hortkinder bei Unterrichtsausfall hat die Schule bis zum regulären Unterrichtschluss Sorge zu tragen. Ausnahmen sind zwischen Schul- und Hortleitung abzustimmen.
- (2) Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten (Vollmacht). Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Kindertagesstätte berechtigt die Übergabe des Kindes zu verweigern. Soll das betreute Kind den Heimweg von der Kita/ dem Hort aus allein antreten, so muss dies durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der jeweiligen Kita-Leitung erklärt werden. Der Kita-Träger und sein Personal werden damit für den Heimweg von jeglicher Haftung freigestellt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in der jeweils gültigen Fassung, an.
- (4) Dem pädagogischen Personal ist durch die Personensorgeberechtigten Mitteilung zu machen, wenn das Kind:
- die Kita zeitweise nicht besuchen wird,
 - unter chronischen Krankheiten und/oder Allergien leidet,
 - das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß „Infektionsschutzgesetz“ oder in dessen Lebensumfeld auftritt oder es den Verdacht darauf gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ändert.
- (5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Personal eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden.

- (6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Kita-Leitung und in Absprache mit dem Träger.

- (7) Der Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln,
 - sich die Personensorge ändert,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert,
 - sich der Name des Kindes, bzw. der Name der Personensorgeberechtigten ändert.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß den §§ 17 bis 17e KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist in der „Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf“ geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern) sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsrechtliche Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (SEPA-Last-

schriftverfahren) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Einzahlung in der Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf möglich.

- (8) Die Elternbeiträge werden zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (9) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
- dem anzurechnenden Elterneinkommen,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.
- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Es werden bei:
- Kind 1: 100 v. H.
 - Kind 2: 90 v. H.
 - Kind 3: 80 v. H. des ermittelten Beitrages festgesetzt.
 - ab Kind 4 und weitere: beitragsfrei.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, weitere Staffelungen der Beiträge je nach den Betreuungszeiten vorzunehmen.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen durch z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder Ähnlichem kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Alle Abwesenheitszeiten die einen kürzeren Umfang als vier Wochen haben, sind über die Beitragsfreiheit im Dezember abgegolten.

- (7) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, können durch die Gemeinde Nachforderungen in Höhe der Differenz zu der tatsächlich beanspruchten Betreuungszeit entsprechend der Beitragstabelle eingefordert werden.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Elterneinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme:
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (3) Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.
- (4) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (5) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des

Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10,00 % des Jahresnettoeinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10,00 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein: 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres, 2. eine Jahreslohnbescheinigung, 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid, 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, o.ä.).
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (6) Die geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig.
- (7) Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform

in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.

- (8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.

§ 10 Beitragsfreiheit

- (1) Von Personensorgeberechtigten ist kein Elternbeitrag zu erheben, wenn ihnen ein Kostenbeitrag gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist. Davon sind insbesondere Empfänger der folgenden Unterstützungen betroffen:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- (2) Elterneinkommen gemäß § 8 dieser Satzung sind bis zu einer anrechenbaren Summe von 20.000 Euro beitragsfrei. Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind zusätzlich Elterneinkommen bis zu einem Betrag von 35.000 Euro beitragsfrei.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Angebote der Kindertagespflege, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- (5) Die Gebühren zur Mittagsverpflegung sind nicht Bestandteil der Beitragsfreiheit.
- (6) Der Monat Dezember ist beitragsfrei.

§ 11 Kostenübernahme/ Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern werden Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 13 Erhebung von Elternbeiträgen für Gastkinder

Gastplätze sind für Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung, bzw. die Leitung des IGB - Hort nach Rücksprache mit dem Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 15 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau und beträgt pro Stunde 4,00 Euro. Für den Bereich der Verpflegung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

§ 15 Verpflegung

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/Mittag/Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Die Mittagsverpflegung der Kinder ist in der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf geregelt. Die Mittagsversorgung im Hort erfolgt im Rahmen der Schulspeisung.
- (2) Die Kosten der Frühstücks- und Vesperversorgung sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsdauer anteilig in den Elternbeiträgen enthalten.

§ 16 Öffnungszeiten/ Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Öffnungszeiten und Schließtage werden durch den Träger unter Anhörung der Personalvertretung und Kita-Leitung festgelegt. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen werden in der jeweils gültigen Hausordnung festgehalten.
- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Einrichtungsleitung durch die Personensorgeberechtigten bis zum 30.10. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung für das Folgejahr mitzuteilen. Der Träger empfiehlt zum Wohle des Kindes eine Urlaubsdauer von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen pro Kalenderjahr.

§ 17 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist

von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Verwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf maßgebend.

- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn die Elternbeitragsschuldner:
 - ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei aufeinander folgenden Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind
 - oder
 - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben
 - oder
 - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wenn erkannt wird, dass die Qualifizierung des pädagogischen Personals nicht dem besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes entspricht, kann der bestehende Betreuungsvertrag gekündigt werden. Hierzu kann der Träger eine fachliche Einschätzung zum besonderen Betreuungs- und Förderungsbedarf des Kindes anfordern.
- (4) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Betreuungsvertrag (Kindergarten) endet automatisch mit dem Beginn der Schulpflicht gemäß § 37 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG. Zusätzlich endet der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung), ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zu beantragen.
- (6) Wird ein Vertrag durch die Elternbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

§ 18 Säumigkeit

Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitrags-schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten-den Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten, personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Bestehende Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.06.2024 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach den aktuellen Beitragsstaffeltabellen neu berechnet und werden ab dem Monat nach In-Kraft-Treten dieser Satzung erhoben. Sie sind zum jeweils 15. des Monats fällig. Sollten keine Einkommensnachweise vorliegen, wird der Elternbeitrag entsprechend § 9 Absatz 7 dieser Satzung festgesetzt.

§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Elternbeitragsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf) vom 14. Dezember 2004 und die 1. Änderungssatzung zum Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Elternbeitragsatzung) vom 06. September 2005 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, 23.04.2024



Oliver Radzio
Bürgermeister der Gemeinde
Rietz-Neuendorf



Anlagen
Elternbeitragstabellen

Anlage 1 – Beitragstabelle Kinderkrippe (0-3 Jahre)

Kind 1		100%										
Elterneinkommen		tägliches Betreuungsumfang in Stunden										
von	bis	4	5	6	7	8	9	10	11			
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20.000,01 €	40.000,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	72,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	96,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €	160,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	97,20 €	108,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	210,00 €	225,00 €	240,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	252,00 €	273,00 €	294,00 €	315,00 €	336,00 €
55.000,01 €	∞	162,00 €	189,00 €	216,00 €	243,00 €	270,00 €	297,00 €	324,00 €	351,00 €	378,00 €	405,00 €	432,00 €

Kind 2		90%										
Elterneinkommen		tägliches Betreuungsumfang in Stunden										
von	bis	4	5	6	7	8	9	10	11			
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20.000,01 €	40.000,00 €	32,40 €	37,80 €	43,20 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	64,80 €	70,20 €	75,60 €	81,00 €	86,40 €
40.000,01 €	45.000,00 €	54,00 €	63,00 €	72,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	135,00 €	144,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	87,48 €	97,20 €	108,00 €	121,50 €	135,00 €	148,50 €	162,00 €	175,50 €	189,00 €	202,50 €	216,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	113,40 €	132,30 €	151,20 €	170,10 €	189,00 €	207,90 €	226,80 €	245,70 €	264,60 €	283,50 €	302,40 €
55.000,01 €	∞	145,80 €	170,10 €	194,40 €	218,70 €	243,00 €	267,30 €	291,60 €	315,90 €	340,20 €	364,50 €	388,80 €

Kind 3		80%										
Elterneinkommen		tägliches Betreuungsumfang in Stunden										
von	bis	4	5	6	7	8	9	10	11			
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20.000,01 €	40.000,00 €	28,80 €	33,60 €	38,40 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	57,60 €	62,40 €	67,20 €	72,00 €	76,80 €
40.000,01 €	45.000,00 €	48,00 €	56,00 €	64,00 €	72,00 €	80,00 €	88,00 €	96,00 €	104,00 €	112,00 €	120,00 €	128,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	77,76 €	86,40 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €	192,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	100,80 €	117,60 €	134,40 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	201,60 €	218,40 €	235,20 €	252,00 €	268,80 €
55.000,01 €	∞	129,60 €	151,20 €	172,80 €	194,40 €	216,00 €	237,60 €	259,20 €	280,80 €	302,40 €	324,00 €	345,60 €

Anlage 2 – Beitragstabelle Kindergarten (3 Jahre - Einschulung)

Kind 1		100%									
Elterneinkommen		täglicher Betreuungsumfang in Stunden									
von	bis	4	5	6	7	8	9	10	11		
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20.000,01 €	40.000,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	54,00 €	63,00 €	72,00 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	108,00 €	117,00 €	117,00 €	117,00 €
45.000,01 €	50.000,00 €	90,72 €	100,80 €	112,00 €	126,00 €	140,00 €	154,00 €	168,00 €	182,00 €	182,00 €	182,00 €
50.000,01 €	55.000,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	260,00 €	260,00 €
55.000,01 €	∞	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €	260,00 €	286,00 €	312,00 €	338,00 €	338,00 €	338,00 €

Kind 2		90%									
Elterneinkommen		täglicher Betreuungsumfang in Stunden									
von	bis	4	5	6	7	8	9	10	11		
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20.000,01 €	40.000,00 €	27,00 €	31,50 €	36,00 €	40,50 €	45,00 €	49,50 €	54,00 €	58,50 €	58,50 €	58,50 €
40.000,01 €	45.000,00 €	48,60 €	56,70 €	64,80 €	72,90 €	81,00 €	89,10 €	97,20 €	105,30 €	105,30 €	105,30 €
45.000,01 €	50.000,00 €	81,65 €	90,72 €	100,80 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	151,20 €	163,80 €	163,80 €	163,80 €
50.000,01 €	55.000,00 €	108,00 €	126,00 €	144,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	216,00 €	234,00 €	234,00 €	234,00 €
55.000,01 €	∞	140,40 €	163,80 €	187,20 €	210,60 €	234,00 €	257,40 €	280,80 €	304,20 €	304,20 €	304,20 €

Kind 3		80%									
Elterneinkommen		täglicher Betreuungsumfang in Stunden									
von	bis	4	5	6	7	8	9	10	11		
- €	20.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20.000,01 €	40.000,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	52,00 €	52,00 €	52,00 €
40.000,01 €	45.000,00 €	43,20 €	50,40 €	57,60 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	86,40 €	93,60 €	93,60 €	93,60 €
45.000,01 €	50.000,00 €	72,58 €	80,64 €	89,60 €	100,80 €	112,00 €	123,20 €	134,40 €	145,60 €	145,60 €	145,60 €
50.000,01 €	55.000,00 €	96,00 €	112,00 €	128,00 €	144,00 €	160,00 €	176,00 €	192,00 €	208,00 €	208,00 €	208,00 €
55.000,01 €	∞	124,80 €	145,60 €	166,40 €	187,20 €	208,00 €	228,80 €	249,60 €	270,40 €	270,40 €	270,40 €

Anlage 3 – Beitragstabelle IGB-Hort (Einschulung – Ende Rechtsanspruch)

Kind 1 Elterneinkommen	100%				
	von	bis	tägliches Betreuungsumfang in Stunden		
			2	3	4
	- €	20.000,00 €	- €	- €	- €
	20.000,01 €	40.000,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €
	40.000,01 €	45.000,00 €	36,00 €	40,50 €	45,00 €
	45.000,01 €	50.000,00 €	44,55 €	49,50 €	55,00 €
	50.000,01 €	55.000,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €
	55.000,01 €	∞	72,00 €	81,00 €	90,00 €

Kind 2 Elterneinkommen	90%				
	von	bis	tägliches Betreuungsumfang in Stunden		
			2	3	4
	- €	20.000,00 €	- €	- €	- €
	20.000,01 €	40.000,00 €	28,80 €	32,40 €	36,00 €
	40.000,01 €	45.000,00 €	32,40 €	36,45 €	40,50 €
	45.000,01 €	50.000,00 €	40,10 €	44,55 €	49,50 €
	50.000,01 €	55.000,00 €	50,40 €	56,70 €	63,00 €
	55.000,01 €	∞	64,80 €	72,90 €	81,00 €

Kind 3 Elterneinkommen	80%				
	von	bis	tägliches Betreuungsumfang in Stunden		
			2	3	4
	- €	20.000,00 €	- €	- €	- €
	20.000,01 €	40.000,00 €	25,60 €	28,80 €	32,00 €
	40.000,01 €	45.000,00 €	28,80 €	32,40 €	36,00 €
	45.000,01 €	50.000,00 €	35,64 €	39,60 €	44,00 €
	50.000,01 €	55.000,00 €	44,80 €	50,40 €	56,00 €
	55.000,01 €	∞	57,60 €	64,80 €	72,00 €

Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in Ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens sowie Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet.

In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Krippen- und Kindergartenkinder, die in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf betreut werden, zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern durch eigene Küchenversorgung bereitgestellt. Die Mittagsversorgung für Hortkinder erfolgt als Schulspeisung über einen Caterer und ist somit nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist / sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung des Kindes (Essengeld), den die Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4 Durchführung

Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.

Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, für welches ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen in der Kindertagesstätte wurde.

Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die bestellte Mahlzeit bis 08:00 Uhr ab Tag der Abwesenheit des Kindes zu melden. Abbestellungen der Mahlzeit nach 08:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt tagesgenau anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind.

Für Gastkinder gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Rietz-Neuendorf festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung: 2,40 € je Mahlzeit

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG als Essengeld gegenüber den Personensorgeberechtigten als Tagessatz monatlich pro Anwesenheitstag festgesetzt und ist bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Personensorgeberechtigten erhalten hierzu monatlich einen gesonderten Bescheid.

Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung durch eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 6 Säumigkeit

Wird die Essenversorgung wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens zwei aufeinander folgende Monate) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens

nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Mit Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Mahlzeiten.

Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Umsatzsteuer

Der Betrag zum Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Mittagversorgung ist steuerfrei. Sollte zukünftig eine Steuerpflicht bestehen, handelt es sich um einen Nettobetrag zuzüglich des dann geltenden Umsatzsteuersatzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.

Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Datenschutz

Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Gemeinde Rietz-Neuendorf erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungs-

verfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierung

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 01.03.2022 außer Kraft.

Gemeinde Rietz-Neuendorf, 23.04.2024


Oliver Radzio
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2300 Stück